



## Informationsvorlage 660/157/2018

|   |                                    |                 |
|---|------------------------------------|-----------------|
| Amt/Abteilung:<br>Abteilung Mobilität und<br>Verkehrsinfrastruktur<br>Datum: 19.02.2018 | Aktenzeichen:<br>80_31_02<br>660-S |                 |
| An:   | Datum der Beratung                 | Zuständigkeit   |
| Stadtvorstand   | 19.02.2018                         | Vorberatung N   |
| Bauausschuss  | 20.03.2018                         | Kenntnisnahme Ö |

### **Betreff:**

Planungen zur zukünftigen Ausrichtung des ÖPNV

### **Information:**

Die Stadt Landau erarbeitet derzeit ein integriertes Mobilitätskonzept. Das Mobilitätskonzept bildet die Basis für die zukünftige Abwicklung und Organisation des Verkehrs in Landau. Der Schwerpunkt wird hierbei auf die optimale Verteilung und Verknüpfung der Verkehrsträger gelegt. Unter den Gesichtspunkten Verkehrssicherheit, Vermeidung von Schadstoff- und Lärmbelastungen, Leistungsfähigkeit und Komfort werden die Potenziale der unterschiedlichen Verkehrsarten in Bezug auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft untersucht und Strategien zur Vernetzung, Verteilung und Routenfindung entwickelt. Auf Basis dieser Festlegungen werden dann bauliche (Gestalten), betriebliche (Lenken) und organisatorische (Umdenken) Maßnahmen definiert und umgesetzt. Der Schwerpunkt beim Mobilitätskonzept liegt auf der optimalen Gestaltung des Individualverkehrs aus Kfz-, Rad- und Fußgängerverkehr.

Der SPNV und ÖPNV wird im Mobilitätskonzept mit betrachtet, denn das Planungsinstrument für die Weiterentwicklung des ÖPNV bildet nach § 8 Nahverkehrsgesetz der Nahverkehrsplan. Er soll für jeden Aufgabenträger eine tragfähige und finanziell realistische Grundlage für die Ausgestaltung des ÖPNV schaffen und die abgestimmte Verflechtung des ÖPNV in der Stadt und der Region sicherstellen.

Der Nahverkehrsplan dient unter anderem der Darstellung der öffentlichen Verkehrsinteressen und Verkehrsbedürfnisse für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich und ist in die kommunale Gesamtplanung einzubinden. Er hat eine zentrale Bedeutung für die ausreichende Verkehrsbedienung, die wirtschaftliche Verkehrsgestaltung und abgestimmte Tarife und Fahrpläne bei der Ausgestaltung des ÖPNV durch die Aufgabenträger, die Genehmigungsbehörden und Verkehrsunternehmen. Bei der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) haben die Genehmigungsbehörden die Inhalte der jeweiligen Nahverkehrspläne zu beachten.

Die Stadt Landau hat einen gemeinsamen Nahverkehrsplan mit dem Kreis Südliche Weinstraße. Dieser wird derzeit unter Federführung des VRN fortgeschrieben. Beauftragt ist vom VRN hierzu das Büro „stadtverkehr“ aus Dortmund.

Im Bereich des Nahverkehrs ist Landau eng mit seinem Umland verknüpft. Einen wesentlichen Teil des Bedienangebotes im Stadtgebiet von Landau übernehmen Busse, die aus den Kreisen Südliche Weinstraße und Germersheim, sowie aus Neustadt nach

Landau fahren. Landau ist dabei in 5 Buslinienbündel, die von 5 Busgesellschaften betrieben werden eingebunden. Die Koordination des ÖPNV und der Aufgabenträger liegt dabei in der Zuständigkeit des VRN.

Diese Buslinienbündel werden in den Jahren 2020 bis 2022 neu vergeben. Die Vorbereitungen für die Ausschreibungen durch den VRN sind angelaufen. Für die zukünftige Gestaltung des Innerstädtischen ÖPNV-Angebotes wird dazu die im Jahre 2011 erstellte „Studie zur künftigen Entwicklung des Stadtverkehrs in Landau“ vom Planungsbüro „planmobil“ aus Kassel fortgeschrieben. Dabei fließen die Vorschläge aus dem Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 02.01.2018 mit ein.

Der Nahverkehrsplan und das Gutachten werden mit dem Mobilitätskonzept abgeglichen und die Ergebnisse in das Mobilitätskonzept aufgenommen. Eine Schwerpunktsetzung auf den ÖPNV im Mobilitätskonzept ist jedoch auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und der sehr unterschiedlichen Akteure und Zuständigkeiten nicht möglich. Dies würde darüber hinaus die Bearbeitungszeit für das Mobilitätskonzept verzögern und einen Abschluss nicht vor 2020 nach sich ziehen.

**Auswirkungen:**

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

**Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:**

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

**Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:**

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

**Anlagen:**

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Schlusszeichnung:

|  |
|--|
|  |
|--|